

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

Anträge der Redaktionskommission vom 14. Februar 2011

Art. 1: Dieser Erlass regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹ und der dazugehörigen Verordnungen, insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 17 Randtitel: Kantonales Umweltschutzrecht

Art. 22: Die kantonale Umweltschutzfachstelle nimmt bei ausländischen Projekten, von denen fest steht oder zu erwarten ist, dass die Schweiz von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen ist, die Rechte und Pflichten der Schweiz nach dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991² wahr, soweit nicht das Bundesamt für Umwelt zuständig ist.

Randtitel: Im grenzüberschreitenden Rahmen

Art. 25 Abs. 1 Bst. f: bei Verkehrsanlagen, welche die politische Gemeinde bewilligt, ausgenommen wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach der Strassenverkehrsgesetzgebung;

Bst. h: im Zusammenhang mit dem Verbrennen von Abfällen im Freien.

Art. 26 Abs. 2: Sie gibt die Massnahmenpläne vor deren Erlass in die Vernehmlassung.

Überschrift vor Art. 35: VI. Nichtionisierende Strahlung, einschliesslich Licht

Art. 36: Der Kanton unterstützt die politische Gemeinde, insbesondere bei der Überwachung und Kontrolle.



¹ SR 814.01.

² SR 0.814.06 (Espoo-Konvention).

- Art. 38:* Die zuständige Stelle des Kantons wendet beim Vollzug von Art. 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983³, soweit nicht die eidgenössische Störfallverordnung gilt, deren Verfahrensregelung für Erhebung, Bewertung und Beurteilung sachgemäss an.
- Art. 44 Bst. e:* die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Sie trägt dafür die Kosten. Ausgenommen sind Abfälle aus Betrieben, denen der Kanton eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erteilt hat.
- Art. 48 Abs. 2:* Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Bewilligung, wenn die umweltverträgliche Behandlung der Abfälle nach dem Stand der Technik gewährleistet ist.
- Art. 58 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):*
- Ingress:* Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴ wird wie folgt geändert:
- Art. 41 Bst. f:* Jagd: Entscheide des Wildschadenschätzers;
- Ingress Abs. 4:* in Ausführung von Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ____ vom 7. Oktober 1983⁵

³ SR 814.01.

⁴ sGS 951.1.

⁵ SR 814.01.